

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 111 – 5. November 2020

Inhalt

Stadt Detmold

740 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Stadt Detmold

740 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) i. V. m. § 16 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 erlässt der Bürgermeister der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

- Über die in § 3 Coronaschutzverordnung hinaus geregelten Fälle, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ab sofort auch für folgende Bereiche des Stadtgebiets Detmold im öffentlichen Raum:
 - Bruchstraße im Bereich der Fußgängerzone an Samstagen
 - Lange Straße an Samstagen
 - Marktplatz an Samstagen
 - Theaterplatz Bereich hinter dem Landestheater Detmold und dem Bahndamm, zwischen dem Doktorweg und dem Anna-von-Schilgenweg (Bereich des ehemaligen Spielplatzes)
- Die Anordnung ist zunächst befristet bis 30.11.2020 um 24.00 Uhr.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.detmold.de.

Begründung:

Die Stadt Detmold ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen treffen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern verhindern.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Gem. § 16 Satz 2 CoronaSchVO sind die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Folgen.

lichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dieses betrifft auch die Stadt Detmold. Nachdem eine erste Infektionswelle im Frühjahr 2020 durch die Schutzmaßnahmen erfolgreich eingedämmt wurde, steigen die Infektionszahlen seit einigen Wochen auch in Detmold stark an.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch in der Öffentlichkeit vor. Auf diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Stadt Detmold trifft deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die genannten Maßnahmen.

Zu den Buchstaben a –c:

Die unter den Buchstaben a - genannten Bereiche des Stadtgebietes bilden den engsten Innenstadtkern und sind als Fußgängerzone ausgewiesen. Gerade in diesen Bereichen kommt es besonders an Samstagen zu einem erhöhten Personenaufkommen, wodurch auch aufgrund der Baulichkeiten es regelmäßig nicht möglich ist, den vorgesehenen Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten. Dieses wird durch den Wochenmarkt verstärkt.

Zu Buchstabe d:

Der Bereich hinter dem Landestheater wird ebenfalls regelmäßig von einer größeren Anzahl von Personen genutzt, die sich dort auch über einen längeren Zeitraum aufhalten. Es ist aufgrund der örtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Regelungen zum Mindestabstand des § 2 CoronaSchVO nicht oder nicht ausreichend eingehalten werden.

Die getroffenen Maßnahmen sind verhältnismäßig. Die Anordnung, eine Alltagsmaske gerade in den Bereichen zu tragen, in denen Mindestabstände nicht oder nicht ausreichend eingehalten werden, ist ein geeignetes Mittel, die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern oder mindestens einzudämmen.

Die Maßnahmen sind ferner auch erforderlich, ein milderes Mittel zur Bekämpfung von Neuinfektionen liegt hier unter Berücksichtigung der Gegebenheiten erkennbar nicht vor.

Durch die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sowie die weiter steigenden Infektionszahlen innerhalb der letzten 24 Stunden sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich. Andere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 30.11.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert oder aufgehoben. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Maßnahmen dieser Art auch angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die Verpflichtung, eine Alltagsmaske zu tragen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Auch wurden die Anordnungen zeitlich und räumlich beschränkt, sodass der Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nur in einem absolut notwendigen Rahmen erfolgt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch

Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hilker
Bürgermeister der Stadt Detmold

Kr.Bl.Lippe 05.11.2020

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.